

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Medienwirkungen und Medienpsychologie
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO MUM/HSAN-20222)**

vom 28. April 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2, Art. 63 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014, GVBl. S. 252) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

1. ¹Der Masterstudiengang Medienwirkungen und Medienpsychologie baut auf einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium auf. ²Der Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um die Wirkungsweisen von medialen Inhalten unterschiedlichster Art zu beschreiben, zu analysieren und zu evaluieren und diese im Hinblick auf ihre kognitiven, psychologischen sowie sozial-gesellschaftlichen Effekte sowohl einordnen als auch gezielt einsetzen zu können. ³Die beruflichen Einsatzgebiete der Absolventen umfassen dabei sowohl beratende als auch operative, konzeptionelle und forschende Tätigkeiten.

2. ¹Kernelemente der Studieninhalte bilden die Erkenntnisse aus den Bereichen Medienpsychologie, Medienpädagogik und Persuasionsforschung. ²Im Zentrum steht dabei das vertiefte Wissen um das menschliche Denken, Fühlen und Erleben sowie die Aufnahme und Verarbeitung von medial vermittelten Informationen und Botschaften und deren vielfältigen sozial-gesellschaftlichen Implikationen und Effekte. ³Auf dieser Basis erlernen die Absolventen die Kompetenz, zum einen Medienangebote zielgruppenspezifisch zu planen und innovativ weiterzuentwickeln sowie zum anderen sowohl unterschiedliche Zielgruppen im Hinblick auf Medienkompetenz und Medieneinsatz zu beraten als auch Medienbotschaften und -angebote hinsichtlich ihrer intendierten Funktionen nutzergerecht zu konzipieren, entwickeln und zu gestalten. ⁴Aufbauend auf der soliden Vermittlung von quantitativen und qualitativen Methoden wird im Rahmen eines größeren Forschungsprojekts zudem die Fähigkeit zur eigenständigen Konzeption und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen erworben.

§ 3

Studiengangprofil

¹Der Masterstudiengang Medienwirkungen und Medienpsychologie ist ein konsekutiver Masterstudiengang. ²Er weist ein forschungsstarkes Profil auf, das sowohl die Erkenntnisse als auch die aktuellen Entwicklungen der angewandten Forschung aus den Bereichen Medienwirkungen, Medienpädagogik und Medienbildung im Fokus hat. ³Der Studiengang führt zum Abschluss Master of Science.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind

1. der erfolgreiche Abschluss eines Psychologie-, Journalistik-, Journalismus- oder eines medien- und kommunikationswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. ²Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses geführt. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG und das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung. ⁴Anforderung und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 und § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
2. ¹Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 30 Zeitstunden entspricht. ²Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. ³Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS- Punkten anerkannt soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Hochschule Ansbach entsprechen.
3. Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:
$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)
P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note
P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)
P_{min} = unterer Eckwert
N = 1,0 (für P>P_{max})
4. ¹Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den einschlägigen Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. ²Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG) ansonsten erlischt die Immatrikulation.
5. Bewerber oder Bewerberinnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, haben bis zum 30. September eine amtliche Bescheinigung der bisherigen Hochschule einzureichen, die den erfolgreichen Abschluss und den Notendurchschnitt mit den erbrachten ECTS-Punkten des bisherigen Studiums ausweist.

(2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Antragstellung

(1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist zum Wintersemester möglich. ²Die Bewerbung muss fristgerecht vom 2. Mai bis 15. Juni für das Wintersemester erfolgen.

(2) ¹Die Bewerbung ist nur online über die Internetseiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach möglich. ²Die Unterlagen nach § 4 sind in deutscher oder in englischer Sprache im Bewerberportal hochzuladen.

§ 6

Studiengangspezifisches Zugangsverfahren

(1) ¹Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Die Besetzung der Kommission erfolgt durch den zuständigen Fakultätsrat.

(2) Zum Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird zugelassen, wer innerhalb der Bewerbungsfrist einen tabellarischen Lebenslauf mit Zeugnissen (siehe § 4 Abs. 1, 4 und 5) über die Hochschulausbildung einreicht.

(3) ¹Die Modalität (insbesondere Prüfungsbestandteile, -kriterien, Gewichtung, Bewertung) ergeben sich aus Anlage 2. ²Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 73 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Zugangsverfahren erreicht werden.

(4) ¹Das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Bewerber, die den Nachweis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin des nächsten Bewerbungsverfahrens (siehe § 5 Abs. 1) teilnehmen. ⁴Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 7

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

¹Der Masterstudiengang Medienwirkungen und Medienpsychologie wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten, wovon das dritte Semester wesentlich zur Erstellung der Masterarbeit dient.

§ 8

Module und Prüfungsleistungen

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁵Die Pflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen sowie die ECTS sind in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

§ 9

Studienplan und Modulhandbuch

(1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) ¹Der Studienplan enthält insbesondere hinreichende bestimmte Angaben über

1. die angebotenen Pflichtmodule und die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester;
2. Prüfungsart und -umfang;
3. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen
4. Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, sowie diese nicht Deutsch sind

²Das Modulhandbuch beschreibt die einzelnen Module des Studiengangs und soll den Studierenden zuverlässige Informationen über die Studieninhalte und -anforderungen sowie den vermittelten Kompetenzen bereitstellen. ³Es enthält hinreichend bestimmte Angaben zu

1. Arbeitsaufwand (Workload) und Aufteilung (Kontaktzeit und Selbststudium);
2. der bzw. dem Modulverantwortlichen;
3. Lehrinhalte und Lernziele des Moduls, d. h. Kenntnisse, Fertigkeiten, die die Studierenden nach Abschluss des Moduls erworben haben sollen;
4. Lehr- und Lernformen
5. Prüfungsart, -dauer und -umfang, ggf. Gewichtung
6. Leistungspunkte und Benotung

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Module bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 10 Prüfungskommission

Für den Studiengang wird nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eine Prüfungskommission gebildet.

§ 11 Anrechnung / Anerkennung von erworbenen Kompetenzen

¹Die Anrechnung / Anerkennung von Kompetenzen erfolgt nur auf Antrag. ²Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu stellen. ³Diese Frist gilt ausschließlich für Anrechnungen / Anerkennungen von Kompetenzen, die vor der Immatrikulation erworben wurden.

§ 12 Masterarbeit

(1) Bei der Masterarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus den Bereichen Medienpsychologie, Medienpädagogik sowie Wirkungs- und Rezeptionsforschung systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxis- und anwendungsorientiert zu lösen. Die Masterarbeit kann auf ein Vorhaben aus den Modulen „Forschungsprojekt“ aufbauen.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 50 ECTS-Punkte des Masterstudiums erbracht wurden.

(3) ¹Das Thema wird von einem hauptamtlichen Professor oder von einer hauptamtlichen Professorin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach ausgegeben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 13 Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten ECTS-Punkten der Module.

§ 14 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Science, Kurzform: M.Sc. verliehen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 27. April 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 28.04.2022.

Ansbach, den 28.04.2022

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein

Präsident

Diese Satzung wurde am 28.04.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. April 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. April 2022.

Anlage 1 Übersicht über die Module im Masterstudiengang Medienwirkungen und Medienpsychologie an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO MUM/HSAN-20222)

Semester	Modul-Nr.	Module	ECTS-Punkte	SWS	Lehrform	Prüfungsleistungen	
						Art	Dauer
1	1	Medienpsychologie 1 - Grundlagen	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	2	Allgemeine Psychologie	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	3	Sozialpsychologie	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	4	Werbewirkung- und Persuasionsforschung	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	5	Quantitative Methoden	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	6	Qualitative Methoden	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	7	Medienpsychologie 2 - Dysfunktionale Medienwirkung	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	8	Medien und Gesellschaft	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	9	Medieninnovationen und ihre Wirkungen	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	10	Mediennutzung und strategische Mediaplanung	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	11	Forschungsprojekt 1	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	12	Medienpädagogik 1 - Lernen mit Medien	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
3	13	Forschungsprojekt 2	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
3	14	Medienpädagogik 2 - Beratung und Aufklärung	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
3	15	Masterarbeit	20			MA	70-90 Seiten

PA Projektarbeit
schrLN schriftlicher Leistungsnachweis
mdILN mündlicher Leistungsnachweis
MA Masterarbeit
Ü Übung
SU Seminaristischer Unterricht
/ oder
Min. Minuten

SPO MUM/HSAN-20222

Anlage 2 Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Medienwirkungen und Medienpsychologie MUM/HSAN-20222

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine vollständige, form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 4 i.V.m. § 5
2. Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen, erhalten eine Zulassung zum Bewerbungsverfahren.
3. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung werden die eingereichten Unterlagen gesichtet und nach folgendem Schema bewertet.

	Prüfungsbestandteil	Prüfungskriterien	Erreichbare Einzelpunktzahl	Höchste erreichbare Punktzahl
Teil 1	Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen Bachelor-, Diplom-, Magisterstudium (Erstabschluss)	1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5 1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5 2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5 3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	= 70 = 68 = 66 = 64 = 62 = 60 = 58 = 56 = 54 = 52 = 50 = 48 = 46 = 44 = 42 = 40 = 38 = 36 = 34 = 32 = 30 = 28 = 26 = 24 = 22 = 20 = 18 = 16 = 14 = 12 = 10	70

Prüfungsbestandteil	Prüfungskriterien	Erreichbare Einzelpunktzahl	Höchste erreichbare Punktzahl
Teil 2	Forschungs-Exposé		25 Punkte
	Der Masterstudiengang Medienwirkungen und Medienpsychologie ist ein sehr stark forschungsgetriebener Studiengang. Diese Ausrichtung kommt auch im Curriculum zum Ausdruck. Eine Affinität zu Forschungsthemen sowie die Bereitschaft zu eigenständiger Forschung sind von daher von zentraler Bedeutung für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums. Aus diesem Grund sieht die Studien- und Prüfungsordnung (§ 6) als Zugangsvoraussetzung für den Studiengang neben dem Prüfungsgesamtergebnis (Teil 1) auch die Abgabe eines eigenständig entwickelten Forschungs-Exposé vor. Dieses soll auf ca. 3 Seiten eine Forschungs idee aus den Bereichen Medienwirkungen, Medienpsychologie, Medien-Rezeptionsforschung oder Medienpädagogik entwickeln und muss dabei folgende Elemente enthalten:		
	1.) Darlegung der Relevanz und Aktualität der Forschungs idee: Dabei sind neben der Benennung der medienpsychologischen bzw. medienpädagogischen Problemstellung auch mögliche sozial-gesellschaftliche Dimensionen des Forschungsansatzes mit einzubeziehen.	5 Punkte	
	2.) Darlegung des Forschungsdesigns: Hier ist neben einer logischen Begründung des Untersuchungsgegenstandes (mit Forschungsfragen und Hypothesenbildung) insbesondere auf dem Forschungsablauf, die Durchführung der Forschungs idee, die angestrebten Untersuchungsmethoden (e.g. Inhaltsanalyse, Befragung, Interview, Experiment ect. sowie auf die Auswertungsmethoden einzugeben und ein Zeitplan der Untersuchung aufzustellen. Ebenfalls sollen bereits mögliche methodische Schwierigkeiten bei der Untersuchung reflektiert werden. Abschließend ist auch eine Diskussion möglicher ethischer Implikationen des Forschungsvorhaben zu liefern.	15 Punkte	
	3.) Ein erstes Literaturverzeichnis mit einschlägigen Publikationen zum theoretischen Hintergrund und dem aktuellen Forschungsstand des gewählten Untersuchungsgegenstand.	5 Punkte	

Die Eignung eines Bewerbers oder einer Bewerberin liegt vor, wenn 73 Punkte erreicht sind, davon müssen mindestens 52 Punkte aus Teil 1 (Prüfungsgesamtergebnis) und mindestens 21 Punkte aus Teil 2 (Forschungs-Exposé) kommen.